

Satzung vom 18.12.2018

zur

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 28.04.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Satzung der Stadt Kempen über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 28. April 2015, wird folgender Paragraph neu gefasst:

§ 4 Abs. 2:

Die Turn- und Gymnastikhallen bleiben während der Ferienzeiten der Schulen grundsätzlich für den Vereinsbetrieb geschlossen. In den Osterferien, in den letzten 2 Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien werden den Sportgruppen, die aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen, Trainingseinheiten zur Verfügung gestellt. Diese werden möglichst auf die Bedürfnisse der Vereine abgestimmt und auf einige wenige Hallen komprimiert. In den Weihnachtsferien bleiben alle städt. Sporteinrichtungen mit Beginn der Ferien bis einschließlich zum 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Die Dreifachturnhalle Ludwig-Jahn-Straße wird nur für traditionelle Weihnachts- und Neujahrsturniere bereitgestellt.

Eine weitere Schließung der Sportstätten bleibt vorbehalten. Außerdem können die Sportstätten zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen gesperrt werden.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.12.2018

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister